

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971 (2400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamtinnen,* Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Stammfassung: LGBI. Nr. 13/1972 (XI.Gp. Zl. 11 - 95)
i.d.F.: LGBI. Nr. 25/1972 (DFB)
LGBI. Nr. 25/1980 (1. Novelle) (XIII.Gp. RV 99 AB 107)
LGBI. Nr. 43/1989 (2. Novelle) (XV.Gp. RV 65 AB 272)
LGBI. Nr. 51/1991 (3. Novelle) (XV.Gp. RV 514 AB 533)
LGBI. Nr. 54/1996 (4. Novelle) (XVI.Gp. RV 831 AB 848)
LGBI. Nr. 46/1999 (5. Novelle) (XVII.Gp. RV 660 AB 681)
LGBI. Nr. 27/2008 (6. Novelle) (XIX.Gp. RV 701 AB 712)

* Wort „Beamtinnen,“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

I. TEIL GEMEINDEBEAMTINNEN UND¹ GEMEINDEBEAMTE

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes im öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamtinnen und³ Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)¹ Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamtinnen und³ Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)¹ Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung⁴ sind nicht anzuwenden.

(3)⁵ § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBI. Nr. 67, ist auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Der Begriff "Leistungsfeststellung" wurde ersatzweise durch Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980 eingefügt.

⁵ Absatz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006)

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ 1971

§ 4

Anstellungserfordernisse

- (1) Zur Anstellung einer Gemeindebeamtin oder ¹ eines Gemeindebeamten ist erforderlich:
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
 - b) ein ehrenhaftes Vorleben,
 - c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
 - d) das zum Zeitpunkt der Anstellung vollendete 18. Lebensjahr,
 - e) ² der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.
- (2) Von der Anstellung als Gemeindebeamtin oder ³ als Gemeindebeamter sind ausgeschlossen:
- a) ³ Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
 - b) ³ Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist,
 - c) ⁴ Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie bei Erreichung dieses Lebensalters und seither bis zur Anstellung als Gemeindebeamter nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 21 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55) ⁶ gestanden sind.
- (3) Zur Leiterin oder zum Leiter ⁷ des Gemeindeamtes (§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003) ⁸ oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann nur bestellt werden, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.
- (4) Auf Landesbeamtinnen oder ⁹ Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit e oder die Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, finden auf Gemeindebeamtinnen oder ¹⁰ Gemeindebeamte keine Anwendung.

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

³ Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁴ Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 und in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁵ Wortfolge „als Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „Zur Leiterin oder zum Leiter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁹ Wortfolge „Landesbeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹⁰ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 5

Dienstpostenplan

- (1) Der Gemeinderat hat einen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamtinnen und ¹ Gemeindebeamte zu erstellen; in diesem ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamtinnen oder ² Gemeindebeamten und deren dienstrechtliche Stellung festzusetzen. In dem Dienstpostenplan ist mindestens ein Dienstposten für eine Leiterin oder ³ einen Leiter des Gemeindeamtes vorzusehen.

- (2) Hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände gilt Abs. 1 sinngemäß.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „eine Leiterin oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 6

Vakanz der Gemeindebeamtinnen- oder Gemeindebeamtenstelle ¹, Stellenausschreibung

- (1) Wird die Stelle einer Gemeindebeamtin oder ² eines Gemeindebeamten frei, hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerberinnen und ³ Bewerbern für die an den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ⁶ (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) ⁵ hat über die erfolgte Anstellung einer Gemeindebeamtin oder ² eines Gemeindebeamten unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses (Beschlusses des Gemeindeverbandsausschusses), des Bewerbungsgesuches und sämtlicher Beilagen unverzüglich der Landesregierung zu berichten.

⁶ Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister- ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

Engelobung

"Ich gelobe."

⁴ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

Dienstverhältnis der Gemeindebeamtinnen und ¹Gemeindebeamten

Provisorisches Dienstverhältnis

² Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

Einstufung

(2) Bei einem Dienstwechsel einer Gemeindebeamtin oder ² eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist der Gemeindebeamtin oder ³ dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die sie oder⁴ er bisher Anspruch hatte.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 10

Amtstitel

(1)* Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der Dienstklasse

III den Amtstitel „Gemeindeamtmann“

IV - V den Amtstitel „Gemeindeoberamtmann“

VI den Amtstitel „Gemeindeamtsrat“

VII den Amtstitel „Gemeindeoberamtsrat“

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) bestellt sind, führen die Funktionsbezeichnung „Leiter des Gemeindeamtes“.

(3)* Gemeindebeamtinnen können anstelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtstitel und Funktionsbezeichnung folgende Amtstitel und folgende Funktionsbezeichnung führen:

Gemeindeamtfrau statt Gemeindeamtmann

Gemeindeoberamtfrau statt Gemeindeoberamtmann

Gemeindeamtsrätin statt Gemeindeamtsrat

Gemeindeoberamtsrätin statt Gemeindeoberamtsrat

Leiterin des Gemeindeamtes statt Leiter des Gemeindeamtes.

* Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

3. Abschnitt¹

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einer oder² einem rechtskundigen Vorsitzenden oder deren oder³ dessen rechtskundigen Stellvertreterin oder⁴ Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die oder der Vorsitzende⁵, deren oder³ dessen Stellvertreterin oder⁴ Stellvertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamtinnen und⁷ Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamtinnen und⁸ Gemeindebeamten zu entnehmen.

Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Standesbeamtin oder⁶ Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 51/1991

² Wortfolge „einer oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „deren oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Standesbeamtin oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 12

Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

des § 13 zum Ziel hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister² (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)³ hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat die oder⁴ der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 12 a

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen und gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt der Prüfung ist vor dem zweiten Abschnitt abzulegen.

(2)¹ Im übrigen ist § 34 Abs. 1 bis 3 LBDG 1997² sinngemäß anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Im ersten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat die Beamtin oder¹ der Beamte nachzuweisen, daß sie oder² er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im behördlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu entwerfen.

(2) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassung,
2. Behördenorganisation,
3. Verwaltungsverfahrensrecht,
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten,
5. Gemeinderecht,
6. Wahl- und Bürgerrechte,
7. Raumordnungs- und Baurecht,
8. Polizei- und Feuerwehrrecht,
9. Grundzüge des Umweltrechtes, insbesondere Gewerberecht, Wasser- und Entsorgungsrecht, Naturschutzrecht,
10. Grundzüge des Agrarrechtes, insbesondere Jagd und Fischereirecht, Wein- und Weinbaurecht, Forstrecht, Grundverkehrsrecht und Bodenreform, Feldschutzrecht, Veterinärrecht,
11. Grundzüge des Gesundheits- und Sozialrechtes, insbesondere Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe.

(3) Im zweiten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzverfassung und Finanzausgleich,
2. Materielles Abgabenrecht und Abgabeverfahren,
3. Haushaltsrecht, insbesondere Voranschlag und Rechnungsabschluß, Gebarungskontrollen und Vergaberichtlinien,
4. Kassen- und Rechnungswesen.

(5) Im dritten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde und der Staatsbürgerschaftsevidenz zu besorgen.

(6) Der dritte Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern, Altmatrikenvorschriften und Verfahrensrecht,
2. Personenrecht, Familienrecht (Ehe- und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
3. Namensrecht,
4. Einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung aus-

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

- ländischer Entscheidungen in Eheangelegenheiten,
5. Staatsbürgerschaftsrecht und Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz,
6. Gebühren- und Abgabenrecht auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit der oder ¹ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder deren oder ² dessen Stellvertreterin oder ³ Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß der Beamtin oder ⁴ dem Beamten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte ⁵ ist von der oder dem ⁶ Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „deren oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „von der oder dem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist die Beamtin oder ¹ der Beamte aus den einzelnen Gegenständen von den von der oder dem Vorsitzenden ² der Prüfungskommission hierfür bestimmten Kommissionsmitgliedern ⁴ zu prüfen. Die oder der ³ Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „von den von der oder dem Vorsitzenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Die oder der“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wort „Kommissionsmitgliedern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis eines jeden Abschnittes der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Die oder der Vorsitzende ¹ der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß die Beamtin oder ² der Beamte über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Prüfungsabschnitt verfügt, so ist die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt bestanden.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes im jeweiligen Prüfungsabschnitt durch die Beamtin oder ³ den Beamten festgestellt, so hat diese oder ⁴ dieser die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig.

(4) Über die bestandene Gesamtprüfung ist der Beamtin oder ⁵ dem Beamten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß die

GEMEINDEBEDIENTENSETZ 1971

Beamtin oder ² der Beamte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Prüfungsabschnitt aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte “mit Auszeichnung aus” beizufügen.

(5) Hat eine Beamtin oder ⁶ ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder ⁷ er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

¹ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Die Beamtin oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „diese oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „sie oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 16a

Anrechnung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Hat die Beamtin oder ¹ der Beamte bereits eine andere Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder ² des Beamten mit Bescheid bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „der Beamtin oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

§ 17 ¹

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

1. die Bürgermeisterin oder ² der Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) ³; diese oder ⁴ dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997 ⁵) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 148 LBDG 1997 ⁵) hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und ⁶ Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten;
3. die Disziplinarioberkommission für Landesbeamtinnen und ⁸ Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997 ⁹); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarioberkommission für Landesbeamtinnen und ⁸ Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

² Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „diese oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁶ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 18¹

Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamtinnen und³ Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort der oder des Beschuldigten befindet, oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten, die Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern sind.⁴

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder⁵ zu bestellen. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter⁶ sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und⁷ Landesbeamten zu entnehmen.

(3)⁸ Ist ein Mitglied der Disziplinarkommission als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten, so hat sie oder ihn im Disziplinarverfahren ihr oder sein Ersatzmitglied zu vertreten.

¹ Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 17 geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Ausdruck „Ersatzmitglieder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ I.d.F. der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 19 *

Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Disziplinaranwältin oder einen Disziplinaranwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

* I.d.F. der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 20¹

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und⁵ Gemeindebeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 21*

Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 21 geändert gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

5. Abschnitt Kostentragung

§ 22

Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamtinnen und¹ Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamtinnen und² auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2)³ Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung einer Gemeindebeamtin oder⁴ eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung wenn,

- a) die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte Leiterin oder⁶ Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,
- b) die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist und
- c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten. In den Fällen, in denen Abs. 1 auf Gemeindebeamte der Dienstklasse VII hinsichtlich des Mehraufwandes keine Anwendung findet (Abs. 2), haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem Pensionsbeitrag bemißt, den die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre sie oder⁷ er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monats nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG⁸).

¹ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „auf Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 43/1989

⁴ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Leiterin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

§ 23

Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden einer Gemeindebeamtin oder¹ eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen. Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an die ausscheidende Gemeindebeamtin oder² den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages zu erstatten.³

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „die ausscheidende Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 24

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

6. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 25

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister¹ obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder³ des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Anstellung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten⁴
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse
- 5.⁵ Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage
6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- 7.⁶ Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des *Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997*⁷
8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken
- 9.⁸ Versetzung in den Ruhestand gem. § 15 LBDG 1997⁹.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die Bürgermeisterin oder¹⁰ dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten die Obfrau oder¹¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide der Obfrau oder¹² des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeindeverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5)¹³ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren, und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁶ In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁷ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁸ In der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

¹⁰ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹¹ Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹² Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹³ I.d.F. gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 26

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamtinnen und ¹ Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung.²

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996 (Entfall des Zitates)

§ 27

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme
- a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
 - b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
 - c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbeamtinnen und ^{*} Landesbeamte zu erbringen hat.

^{*} Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 28

Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Gemeindeverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) erheben. Die Bestimmungen der Abs. 2 - 6 des § 77 der Bgld. Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

7. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 29¹

Gemeindebeamtinnen und ² Gemeindebeamte des Dienststandes

Gemeindeamtfrauen und ³ Gemeindeamt Männer im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebeamtinnen und ⁴ Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

¹ I.d.F. gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 - unter Entfall der Absätze 2 und 3 und der Absatzbezeichnung - (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindeamtfrauen und“ eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 30

(Entf. gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008

(gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

II. TEIL

GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETE

§ 31

Anwendungsbereich

(1)* Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete).

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

GEMEINDEBEDIENTETENGESETZ 1971

§ 32

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)¹ Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(1a)² Auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 35a LBBG 2001 mit den in § 3 Abs. 3 angeführten Abweichungen anzuwenden.

(1b)² Die §§ 3d bis 3n des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBI. Nr. 49, sind auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht anzuwenden.

(2) Die im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985³ der Landesregierung eingeräumten Befugnisse stehen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, der Bürgermeisterin oder⁴ dem Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)⁵ zu.

(2a)⁶ Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses.

(3) Über die nachstehend angeführten Angelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen

2.⁷ Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten, ausgenommen die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter bis zu einem Jahr

3.⁸ Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage

4. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht

5.⁹ Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

6.¹⁰ Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, zu dessen Begründung der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) gemäß Z 2 zuständig ist

7. Abschluß von Dienstverträgen mit Gemeindevertragsbediensteten, in denen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichen.

(4) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4)¹¹ obliegt der Landesregierung.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

² Eingefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 43/1989

⁴ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 54 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Eingefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

⁸ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

⁹ In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980

¹⁰ In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

¹¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

III. TEIL GEMEINDEVERBÄNDE

§ 33

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Gemeindebeamtinnen und * Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten, zur Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zu einem Gemeindeverband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten, sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hiebei ist auf die Bevölkerungszahl, die Flächenausdehnung der Gemeinden, die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Verkehrslage der beteiligten Gemeinden zu bestimmen, in welcher verbandsangehörigen Gemeinde der Gemeindeverband seinen Sitz hat.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

(3) Der Gemeindeverband ist aufzulösen oder zu ändern, wenn er den Bedingungen seines Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entspricht.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hiebei eine Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden zu hören.

* Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 34

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsausschuß und die Obfrau oder¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) des Gemeindeverbandes abzuhalten sind. Er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 - 42 und 44 Abs. 1 - 6 der Bgld. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle der Bürgermeisterin oder² des Bürgermeisters die Obfrau oder¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

¹ Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 35

Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern	2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern	3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern	4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern	5
und mit mehr als 3000 Einwohnern	6

zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder)¹ des Gemeindeverbandsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied)¹ vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Gemeindeverbandsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Nachfolgerin oder² ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt des Mitgliedes des Gemeindeverbandsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Gemeindeverbandsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

¹ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „eine Nachfolgerin“ eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 36

Wahl der Obfrau oder¹ des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses sind zur ersten Sitzung von der Bürgermeisterin oder² vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Gemeindeverbandsausschuß aus seiner Mitte die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion⁴ zu wählen. Bis zur Wahl der Obfrau oder¹ des Obmannes führt die Bürgermeisterin oder³ der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

¹ Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 37

Aufbringung der Mittel

(1) Von dem von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. Teiles dieses Gesetzes zu tragenden Aufwand einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand für Gemeindebeamtinnen und ¹ Gemeindebeamte (§ 22 Abs. 4) haben ein Viertel vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich der Sitz des Gemeindeverbandes befindet. Die anderen drei Viertel tragen alle Gemeinden des Gemeindeverbandes einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(2)² Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden.

(3)³ Die Obfrauen und die Obmänner⁴ der Gemeindeverbandsausschüsse haben den von den Gemeindeverbänden voraussichtlich zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG⁵).

(4)⁶ Für die Haushaltsführung der Gemeindeverbände gelten sinngemäß die Bestimmungen des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003⁷; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann⁸ des Gemeindeverbandsausschusses.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

⁴ Wortfolge „Die Obfrauen und die Obmänner“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Zitat geändert gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁶ Eingefügt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 und danach Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

⁷ Zitiert „des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

IV. TEIL BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENTETEN DER FREISTÄDTE EISENSTADT UND RUST

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Beamtinnen und ¹ Beamte

(1)² Auf die in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Beamtinnen und ³ Beamten sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamtinnen und ⁴ Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)² Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung⁵ sind nicht anzuwenden.

(3)⁶ § 35a LBBG 2001 ist auf Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

(4)⁷ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPg 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Absatzbezeichnung gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Bezeichnung ersetzt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁶ Absatz eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Absatz i.d.F. gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 39

Vertragsbedienstete

(1)¹ Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49 in der jeweils geltenden Fassung² sinngemäß anzuwenden.

(2)³ Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4) obliegt der Landesregierung.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

³ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt

Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und¹ Beamte

§ 41²

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtsenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997³) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (148 LBDG 1997³) hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte (§ 116 LBDG 1997⁶); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997⁷); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte steht kein

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

ordentliches Rechtsmittel zu.

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁴ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁷ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

§ 42¹

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtsenat.

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

V. TEIL

GEMEINSAME ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

§ 44

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBI. Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 8/1931, LGBI. Nr. 10/1934, LGBI. Nr. 61/1934 und LGBI. Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz LGBI. Nr. 2/1949, aufgehoben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, LGBI. Nr. 21, aufgehoben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

§ 45

Entf. gem. Z 63 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008
(gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 46 *

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBI. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBI. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBI. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBI. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung;
6. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007;
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
9. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005.

* I.d.F. gem. Z 64 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 47 *

Inkrafttreten

In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 2006,
2. der Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, die Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 18, § 19 samt Überschrift, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, §§ 25, 26, 27 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 32 Abs. 1a, 1b und 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und die Überschrift zu § 38, die Überschrift des 2. Abschnitts des IV. Teils, § 41, § 42 Abs. 2, § 46, § 47 sowie der Entfall des § 39 Abs. 2 und 3, des § 30 und des § 45 mit 1. Jänner 2007.

* Eingefügt gem. Z 65 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz 1971 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 bis 13 mit 1. April 1999,
2. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2003.